

# Dokumente des Obersten Gerichts

## Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung in Auswertung des 11. FDGB-Kongresses

Aus dem Bericht des Präsidiums an die 4. Plenartagung des Obersten Gerichts am 30. Juni 1987

### I

Der 11. FDGB-Kongreß hat weit in die Zukunft weisende Beschlüsse gefaßt. Auf dem Kongreß konnte eingeschätzt werden, daß die Realität der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik untrennbar mit der gewachsenen Kraft und Autorität des FDGB verbunden ist. Der Inhalt der Gewerkschaftsarbeit ist und bleibt bestimmt von der Gesamtheit der grundlegenden Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

Deren wichtigstes Interesse, so wurde auf dem Kongreß festgestellt, ist die Erhaltung und Sicherung des Friedens. Eng verknüpft damit ist das Interesse an der Stärkung des Sozialismus in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und an der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Zugleich geht es um das Interesse an der modernen Gestaltung und planmäßigen Steigerung der Produktion und an einer weiteren dauerhaften Verbesserung der materiellen und geistig-kulturellen Bedingungen, mit denen die soziale Sicherheit und Geborgenheit für alle ausgestattet wird.

Der 11. FDGB-Kongreß hat die Entschlossenheit der 9,5 Millionen Gewerkschafter zum Ausdruck gebracht, weiter erfolgreich an der Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED zu arbeiten und dabei die Entwicklung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben bis hin zu den Arbeitskollektiven über den Ausbau der Rechte und der Verantwortung der Gewerkschaften in bewährter Weise zu gestalten. Genosse E. Honecker hob in seiner Rede auf dem 11. FDGB-Kongreß hervor, daß eine erfolgreiche, dem Sozialismus gemäße Gewerkschaftsarbeit nur möglich ist, wo der Kampf um hohe Leistungen und die Wahrung der sozialen Belange eine Einheit bilden, und er betonte, daß gewerkschaftliche Arbeit sozialistische Demokratie der Tat ist.

In der Zeit seit dem 10. FDGB-Kongreß ist auch die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften gut vorangekommen. Sie ist enger und damit für die Sache des Sozialismus und die Stärkung der sozialistischen Staatsmacht wirksamer geworden. Das konnte der Präsident des Obersten Gerichts in seinem im Rahmen der Vorbereitung des 11. FDGB-Kongresses erstatteten Bericht an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB einschätzen. Die Erfahrungen der Arbeitsrechtsprechung bestätigen, daß in der DDR das Grundrecht auf Arbeit strikt gewährleistet ist.

Die Arbeitsrechtsprechung und darüber hinaus die gesamte gerichtliche Tätigkeit erfährt durch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften wesentliche Impulse, um erfolgreich die Aufgaben zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED zu lösen, die im gemeinsamen Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz vom 16. Juli 1986 festgelegt sind.<sup>1</sup> Im Hinblick auf die grundlegenden Feststellungen des 11. FDGB-Kongresses wird die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die nachfolgenden Anforderungen gelenkt.

### II

Das Arbeitsgesetzbuch hat sich in den nunmehr zehn Jahren seit der Beratung des Entwurfs auf dem 9. FDGB-Kongreß und seiner Verabschiedung am 16. Juni 1977 durch die Volkskammer auf Initiative der Gewerkschaften voll bewährt. Die praktischen Resultate faßte der 11. FDGB-Kongreß in der Einschätzung zusammen, daß das AGB bis ins Detail die Achtung unserer sozialistischen Gesellschaft vor der Arbeit, dem Leben, den Rechten und der Würde jedes einzelnen Werktätigen zum Ausdruck bringt.

Das Plenum des Obersten Gerichts hat sich wiederholt mit den Erfahrungen der Arbeitsrechtsprechung zur Anwendung des AGB beschäftigt. Auf der 3. Plenartagung der 8. Wahlperiode (Juni 1982) wurde vor allem der Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens behandelt. Die 9. Plenartagung der 8. Wahlperiode (Oktober 1984) erörterte den Beitrag der Arbeits-

rechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre. Die von diesen Plenartagungen für die Arbeitsrechtsprechung vermittelten Orientierungen haben über diesen Bereich hinaus Beachtung gefunden. Die Gerichte verfügen mit diesen Plenarmaterialien über eine weiterhin gültige Arbeitsanleitung.<sup>1 2</sup>

Die Erfahrungen zeigen: Entsprechend ihrem Verfassungsauftrag tragen die staatlichen Gerichte und die rund 28 500 Konfliktkommissionen mit ihren über 255 000 Mitgliedern durch die strikte und überzeugende Anwendung des AGB in ihrer Rechtsprechung wirksam dazu bei, daß die Realisierung des Menschenrechts auf Arbeit im Sozialismus für jeden ebenso erlebbar ist wie die umfassende Verwirklichung des Rechts der Werktätigen auf Teilnahme an der Leitung und Planung, des Rechts auf Berufsbildung und Qualifizierung im Arbeitsprozeß, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Freizeit und Erholung, auf materielle Sicherstellung bei Krankheit, Invalidität und im Alter sowie weiterer Grundrechte.

Die verwirklichten Menschenrechte, die soziale Sicherheit und Geborgenheit, in der die Bürger unseres Landes ihrer Arbeit nachgehen können, wird zu Recht auch als Anspruch der Gesellschaft an jeden einzelnen verstanden, unter Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit mit Schöpferium und hoher Leistungsbereitschaft am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilzunehmen und so zum Leistungsanstieg beizutragen, der unverzichtbare Grundlage für die weitere Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen ist. Bei der Verwirklichung des AGB haben sich Bewußtsein und Praxis vertieft, Rechte und Pflichten als eine Einheit durchzusetzen. Für den qualitativ neuen Abschnitt der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR, der mit den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED in Angriff genommen wurde, vermittelt das AGB eine zuverlässige Orientierung und Anleitung zum praktischen Handeln auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, mit der die höheren Anforderungen zu meistern sind, die sich sowohl aus der Entwicklung und Einführung von Schlüsseltechnologien als auch aus den Erfordernissen der sozialistischen Rationalisierung ergeben, wie sie in jedem Betrieb und Bereich auf der Tagesordnung stehen.

Die Praxis der Gerichte bestätigt, daß beim Übergang zur umfassenden Intensivierung und der sozialistischen Rationalisierung arbeitsrechtliche Streitfälle relativ selten auftreten. Die Zahl der gerichtlich anhängig gemachten Arbeitsrechtsverfahren und der arbeitsrechtlichen Beratungen vor den Konfliktkommissionen ist rückläufig. Das trifft insbesondere auch auf die Streitfälle aus der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen zu. Das zeugt von einer verantwortungsbewußten betrieblichen und gewerkschaftlichen Leitungstätigkeit sowie der wachsenden Bereitschaft der Werktätigen, hieran schöpferisch mitzuarbeiten, und bringt überzeugend zum Ausdruck, daß die sozialistische Rationalisierung mit hoher Rechtssicherheit verbunden ist. Von den Gerichten ist dieser Prozeß auch weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit zu unterstützen, um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten.

### III

Der 11. FDGB-Kongreß charakterisierte die gewerkschaftliche Arbeit als sozialistische Demokratie der Tat. Diese Demokratie wird in der wichtigsten Sphäre des menschlichen Lebens,

1 Vgl. OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3 ff.

2 Die Materialien sind abgedruckt, in: OG-Informationen 1982, Nr. 4, S. 3 ff.; 1984, Nr. 5, S. 3 ff.

Vgl. auch W. Strasberg, „Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung nach dem 10. FDGB-Kongreß“, NJ 1982, Heft 8, S. 340 ff.; ders., „Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie“, NJ 1984, Heft 12, S. 476 ff. - D. Red.